

3420/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gredler Partnerinnen und Partner haben am 11. Dezember 1997 unter der Nr. 3425/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorschlagsrecht der Bundesregierung für durch Österreicherinnen und Österreicher zu besetzende hohe Positionen in internationalen Organisationen gerichtet die folgenden Wortlaut hat:

1. Für welche Posten in Exekutiv- und Verwaltungsorganen sowie der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union hat die Bundesregierung ein Vorschlags- bzw. Ernennungsrecht?
2. Welche Personen wurden wann für diese Posten vorgeschlagen?
3. Welche Qualifikationen waren für die Ernennung dieser Personen ausschlaggebend?
4. Wurde für diese Posten eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde für diese Posten ein Hearing durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
6. Wann wird wieder eine Entscheidung über Posten in EU-Organen anstehen?
7. Wird es zu diesem Zeitpunkt eine öffentliche Ausschreibung und/oder ein Hearing für diese Positionen geben? Wenn nein, warum nicht?

8. Stimmt die Meldung im oben zitierten Artikel des KURIER, daß der österreichische Kandidat nur deshalb nicht den prestigeträchtigen Job als Leiter der Task Force "Osterweiterung" erhielt, weil sich Österreich aus Gründen der parteipolitischen Balance zu wenig dafür stark gemacht hat? Wenn nein, wie begründen Sie dies?
9. Für welche Posten im Verwaltungsbereich der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung ein Vorschlags— bzw. Ernennungsrecht?
10. Welche Personen wurden wann für diese Posten vorgeschlagen?
11. Welche Qualifikationen waren für die Ernennung dieser Personen ausschlaggebend?
12. Wurde für diese Posten ein Hearing oder eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
13. Für welche Posten im Rahmen der Verwaltung der Welthandelsorganisation sowie der internationalen Finanzorganisationen (Weltbankgruppe, IWF...) hat die Bundesregierung ein Vorschlags- bzw. Ernennungsrecht?
14. Welche Personen wurden wann für diese Positionen vorgeschlagen?
15. Welche Qualifikationen waren für diese Positionen ausschlaggebend?
16. Wurde für diese Posten ein Hearing oder eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
17. Für welche Posten im Rahmen der Verwaltung sonstiger internationaler Organisationen hat die Bundesregierung ein Vorschlags- oder Ernennungsrecht?
18. Welche Personen wurden wann für diese Posten vorgeschlagen?
19. Welche Qualifikationen waren für die Ernennung dieser Personen ausschlaggebend?
20. Wurde für diese Posten ein Hearing oder eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

21. Weshalb wurde vor Erstellung des Dreiervorschlages für die Ernennung eines österreichischen Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine öffentliche Ausschreibung und kein Hearing durchgeführt?

22. Ist Ihnen bewußt, daß das im Rahmen des Europarates durchzuführende Hearing zur Bestellung der Richter im Regelfall eine reine Formsache ist und der vom jeweiligen Mitgliedstaaten erstgereichte Kandidat bestellt wird?

23. Halten Sie grundsätzlich die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Hearings bei Besetzung von hohen Positionen in internationalen Organisationen für sinnvoll? Wenn ja, was werden Sie unternehmen, daß diese in Zukunft durchgeführt werden? Wenn nein, warum nicht?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Bundesregierung kommt bei keinem Posten in Exekutiv- und Verwaltungsorganen sowie der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union ein eigenständiges Ernennungsrecht zu, da die Ernennungen jeweils durch den Beschluß von EU-Institutionen erfolgen.

Die Mitglieder des Rates haben jedoch das Recht, im Rahmen des Rates an der Ernennung bestimmter hochrangiger Funktionen mitzuwirken. Dabei ist es bei der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes sowie des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank üblich, daß je ein von Österreich benanntes Mitglied berücksichtigt wird.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten verfügen hingegen über keinen Rechtsanspruch auf Mitwirkung bei der Bestellung von Beamten der EU-Institutionen. Bei einigen Spitzenfunktionen im Beamtenbereich (A1, A2) erfolgt zwar eine Kontaktnahme zwischen der jeweiligen Europäischen Institution und

den Mitgliedstaaten. Das Ernennungsrecht kommt jedoch ausschließlich den Europäischen Institutionen zu.

Bei niederrangigeren Beamtenstellen¹ deren Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie in den meisten Fällen in verschiedenen Tageszeitungen erfolgt¹ werden die Mitgliedstaaten nicht in die Auswahlverfahren einbezogen.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Die von Österreich vorgeschlagenen Kandidaten für die genannten Funktionen waren jeweils durch ihre beruflichen Qualifikationen bestens ausgewiesen.

Die maßgeblichen Qualifikationen und Verfahren, die der Benennung von Dr. JANN für die Funktion eines Richters des Europäischen Gerichtshofes sowie von Dr. AZIZI für die Funktion eines Richters des Gerichts erster Instanz zugrundelagen, waren bereits in der XIX. Gesetzgebungsperiode Gegenstand der Dringlichen Anfrage Nr. 252/J bzw. der parlamentarischen Anfrage Nr. 253/J. Ich verweise deshalb auf die diesbezüglichen Antworten.

Die Benennungen von Dr. WEBER für die Funktion eines Mitgliedes des Europäischen Rechnungshofes, von Mag. WIESER für die Funktion eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank sowie von Mag. LUST für die Funktion des stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank erfolgten bereits nach Inkrafttreten des Beitritts-Begleit-Bundesverfassungsgesetzes. Sie wurden deshalb gemäß Art. 23c Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates vorgenommen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß anlässlich des Beitritts zur Europäischen Union für diese Spitzenfunktionen eine öffentliche Interessentensuche in der Wiener Zeitung erfolgte.

Zu Frage 6:

- Die Europäische Kommission ist gemäß Artikel 158 EG-V für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Ihr Mandat läuft Ende 1999 aus.
- Das Mandat von Dr. JANN als Richter des Gerichtshofes endet am 6. Oktober 2000.
- Das Mandat von Dr. AZIZI als Richter des Gerichts erster Instanz endet am 31. August 1998.
- Das Mandat von Dr. WEBER als Mitglied des Europäischen Rechnungshofes endet am 31. Dezember 2001.
- Das Mandat von Mag. WIESER als Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank endet im Juni 1998.
- Das Mandat von Mag. LUST als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank ist mit Ende 1997 ausgelaufen.

Zu Frage 7:

Für die genannten Funktionen hat der Gesetzgeber nicht die öffentliche Kandidatensuche seitens der Bundesregierung, sondern die parlamentarische Mitwirkung als zweckentsprechende Form der Legitimierung der österreichischen Vorschläge vorgesehen.

So hat die Bundesregierung gemäß Art. 23c Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz bei ihrer Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen.

Zu Frage 8:

Nein, diese Meldung ist nicht zutreffend. Zum Zeitpunkt des zitierten Artikels standen weder die Strukturen der Task Force fest, noch waren die diesbezüglichen personellen Entscheidungen der Kommission getroffen.

Zu den Fragen 9 bis 12:

Die Postenvergabe im Bereich der Vereinten Nationen erfolgt entweder im Wege einer Ernennung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen im Einklang mit den von der Generalversammlung erlassenen Regelungen (Art. 101 Abs. 1 der Satzung der Vereinten Nationen), oder, wie im Falle einiger Vereinte Nationen-Sonderorganisationen, mittels Wahl durch die Mitglieder der entsprechenden Leitungsgremien. Höhere Funktionen werden in der Regel von den Vereinten Nationen öffentlich ausgeschrieben.

Für die Einstellung der Bediensteten gelten zwei Erfordernisse: Eignung und geographische Herkunft, wobei ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit verlangt wird (Art. 101 Abs. 3 Vereinte Nationen-Satzung). Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei Bewerbungen wird durch Art. 8 Vereinte Nationen-Satzung garantiert.

Ein Vorschlags- bzw. Ernennungsrecht von seiten der Vereinte Nationen-Mitgliedstaaten für die Besetzung von Posten besteht nicht. Eine Betrauung von Österreichern mit Vereinte Nationen—Leitungsfunktionen fand in letzter Zeit nicht statt.

Zu den Fragen 13 bis 16:

Für den Bereich der Welthandelsorganisation verfügt die Bundesregierung weder über ein Vorschlags- noch ein Ernennungsrecht.

Was Internationale Finanzorganisationen (Weltbankgruppe¹ IWF...) betrifft, so ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung:

Den Gouverneur und den stellvertretenden Gouverneur beim Internationalen Währungsfonds (IWF), bei der Weltbankgruppe, bei den regionalen Entwicklungsinstitutionen - Afrikanische Entwicklungsbank, Afrikanischer Entwicklungsfonds, Asiatische Entwicklungsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Interamerikanische Investitionsgesellschaft, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank¹ und beim Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD).

Jeweils nach seinem Amtsantritt wird der Bundesminister für Finanzen zum Gouverneur bei allen genannten Institutionen ernannt, mit Ausnahme des Internationalen Währungsfonds (und IFAD). Beim Internationalen Währungsfonds wird der Gouverneursposten vom Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank wahrgenommen.

Der stellvertretende Gouverneur bei allen genannten Institutionen, mit Ausnahme des Internationalen Währungsfonds (und IFAD)¹ ist der Leiter der für die internationalen Finanzinstitutionen zuständigen Sektion im Bundesministerium für Finanzen. Beim Internationalen Währungsfonds wird diese Funktion vom für den IWF zuständigen Mitglied des Direktoriums ausgefüllt. Beim IFAD wird der Leiter der für die internationalen Finanzinstitutionen zuständigen Sektion im Bundesministerium für Finanzen zum Gouverneur, ein Vertreter der Österreichischen Botschaft in Rom zum Stellvertreter ernannt.

Es besteht eine Verknüpfung mit der Funktion, es wird kraft Amtes die jeweilige Person ernannt. Aufgrund der Verknüpfung mit einer spezifischen Funktion in Österreich ist für jeden dieser Posten nur eine bestimmte Person möglich.

Zu den Fragen 17 bis 20:

Im Rahmen der Donaukommission Budapest haben die Regierungen der Mitgliedstaaten für die Funktionen des Generaldirektors, der Direktoren und der Räte ein Vorschlagsrecht. Dieses geht nach dem Prinzip der Rotation nach Ende einer Amtsperiode jeweils auf einen anderen Mitgliedstaat über.

Österreich hat dieses Recht zuletzt im Jahr 1990 ausgeübt und für die Position des Generaldirektors Botschafter Dr. Hellmuth STRAßER - aufgrund seiner Qualifikationen - vorgeschlagen.

Eine öffentliche Ausschreibung oder ein Hearing zur Erstellung des Vorschlags für den Posten des Generaldirektors der Donaukommission wurden nicht durchgeführt, weil hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlt.

Im Bereich des Europarates besitzen die Regierungen der Mitgliedstaaten lediglich für die drei „hors cadre“-Funktionäre Generalsekretär, stellvertretender Generalsekretär und Greffier der Parlamentarischen Versammlung, die von letzterer gewählt werden, ein Vorschlagsrecht.

Für diese Funktionen im Rahmen des Europarates wurden von Österreich in der Vergangenheit vorgeschlagen: Generalsekretär Dr. Lujo TONCIC-SORINJ (1969), Generalsekretär Dr. Franz KARASEK (1979), stellvertretender Generalsekretär Dr. Peter LEUPRECHT (1993).

Für die drei »hors cadre“-Funktionen können für das Amt entsprechend qualifizierte Personen kandidieren, müssen jedoch von einer Regierung offiziell vor-

geschlagen werden. So wurde der im Vorjahr neu gewählte stellvertretende Generalsekretär, Dr. H.-C. KRÜGER, von „seiner“ (deutschen) Regierung als Kandidat vorgeschlagen und seine Kandidatur von der britischen Regierung offiziell unterstützt.

Die Geschichte des Europarates zeigt, daß zum Generalsekretär bisher nur Kandidaten, die Mitglied der Parlamentarischen Versammlung, und zum stellvertretenden Generalsekretär solche, die hohe Funktionäre des Europarates waren, gewählt wurden. Dr. Lujo TONCIC-SORINJ und Dr. Franz KARASEK waren vom Nationalrat bestellte Mitglieder der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung, während Dr. Peter LEUPRECHT bereits 13 Jahre Direktor für Menschenrechte war, als er aus dieser Funktion zum stellvertretenden Generalsekretär gewählt wurde. Bei der Wahl des Generalsekretärs kommt dazu, daß diese, einer gewissen Rotation folgend, Vertreter verschiedener politischer Gruppierungen sein sollen.

Aus obigem ergibt sich, daß für diese Posten weder öffentliche Ausschreibungen noch Hearings durchgeführt werden.

Zu Frage 21:

Eine öffentliche Ausschreibung für die Erstellung des Dreivorschlages für die Ernennung eines österreichischen Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ein Hearing wurden nicht durchgeführt, weil hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlt.

Zu Frage 22:

Es ist richtig, daß in der Vergangenheit im Regelfall - aber auch nur im Regelfall und nicht ohne Ausnahme - der jeweils erstgereichte Kandidat bestellt worden ist. In diesem Sinn war bisher ein Hearing bei der Bestellung der

Richter nicht üblich. Nunmehr wurde jedoch erstmals ein solches Hearing durchgeführt. Dies zeigt aber, daß es nunmehr keineswegs klar ist, daß der erstgereichte Kandidat bestellt werden muß.

Zu Frage 23:

Grundsätzlich sehe ich die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen als sinnvoll an, doch wird dies nach der spezifischen Natur der jeweiligen Funktion unterschiedlich zu beurteilen sein.